

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 12. Oktober 2017 die folgende Satzung beschlossen:

## 1 Allgemeines

1 | Die Musikschule der Stadt Aalen ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Aalen. Hierzu gehören die Hauptstelle in Aalen sowie die jeweiligen Außenstellen in den Stadtbezirken.

2 | Zwischen der Musikschule der Stadt Aalen und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

3 | Die Musikschule wird den Einwohnern Aalens gewidmet und steht diesen gegen Bezahlung der Benutzungsgebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Verfügung. In Ausnahmefällen können auch Schüler des Ostalbkreises, die ihren Wohnsitz nicht in Aalen haben, in die Musikschule aufgenommen werden.

4 | Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern durch Heranbildung des Nachwuchses: für das Laienmusizieren, Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

## 2 Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des VDM (Verband deutscher Musikschulen).

## 3

aus der Satzung gestrichen

## 4 Unterrichtszeiten

1 | Das Schuljahr der Musikschule der Stadt Aalen beginnt am 1. September und endet am 31. August; es orientiert sich an der in Baden-Württemberg gültigen Ferienordnung. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Aalen sowie die Dienstbefreiungen bei der Stadtverwaltung aus besonderen Anlässen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.

2 | Der Unterricht wird montags bis freitags in der Regel am Nachmittag erteilt, für Berufstätige auch abends. Der Musikspion findet nach Möglichkeit vormittags statt.

3 | Es werden Unterrichtseinheiten mit 30 und 45 Minuten Dauer gebildet, der Musikspion hat 45 Minuten Dauer.

4 | Fällt der Unterricht durch die Schuld des Schülers aus, so besteht kein

Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Im Falle einer längeren Krankheit kann Gebührenbefreiung beantragt werden.

5 | Fällt der Unterricht durch die Schuld des Lehrers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Gebühr, wenn der Unterricht 3 x hintereinander ausgefallen ist.

6 | Der Unterricht wird in städtischen Räumen sowie in Kindergärten erteilt.

## 5 Teilnahmevoraussetzungen

1 | Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte rechtzeitig entschuldigen.

2 | Bei unentschuldigtem Fehlen werden bis zu zwei Mahnungen zugesandt. Erfolgt daraufhin keine Reaktion seitens des Schülers oder seines Erziehungsberechtigten, so kann der Schüler durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Beirat von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Das Schulgeld ist in diesem Falle bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.

3 | Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht ist auch möglich, wenn andere zwingende Gründe vorliegen, z. B. andauernde Leistungsmängel, schwerwiegende Verstöße gegen die Unterrichtsdisziplin oder die Benutzungsordnung.

4 | Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

5 | Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind vorher der Lehrkraft bzw. der Schulleitung anzuzeigen.

## 6 Leihinstrumente

1 | In beschränktem Umfang können Leihinstrumente für den Anfängerunterricht zur Verfügung gestellt werden. Die Schüler sind verpflichtet, die Instrumente sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung des Instruments haften die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten. Die Leihgebühren werden auf zunächst 2 Jahre festgelegt. Nach schriftlich nachgewiesener Bedürftigkeit entscheidet die Schulleitung über die Höhe der Leihgebühren.

2 | Für das Ausleihen von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben, die monatlich zusammen mit dem Schulgeld zu entrichten ist. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann dieser im Bedürftigkeitsfall von der Zahlung der Leihgebühr befreit werden. Die Leihgebühren unterliegen nicht den Gebührenermäßigungsbestimmungen.

3 | Die Kosten für die entstandenen Schäden sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

4 | Leihinstrumente dürfen zur Reparatur nur einem von der Schulleitung dafür bestimmten Instrumentenbauer übergeben werden.

## 7 Anmeldung

1 | Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht und Ummeldungen (Wechsel des Unterrichtsfaches) sind in der Regel nur zum Beginn eines Schuljahres (s. Unterrichtszeiten Ziff. 1) möglich, sie sind auf einem entsprechenden Vordruck bis spätestens 31. Mai im Sekretariat der Musikschule abzugeben.

2 | Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht kann jederzeit erfolgen.

3 | Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

## 8 Abmeldung

1 | Eine Abmeldung der Schülerin, des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres erfolgen und muss bis zum 1. Dezember des Vorjahres, bzw. 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich beim Sekretariat der Musikschule eingereicht werden.

2 | Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich einzureichen.

3 | Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

## 9 Gebührenordnung

Für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Aalen wird eine Gebühr entsprechend der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung erhoben.

## 10 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

## 11 Fälligkeit

Die monatliche Gebührensschuld entsteht jeweils am 1. eines Kalendermonats. Mit der Zustellung der Rechnung bzw. Weitergabe der Lastschrift an das Kreditinstitut wird das Schulgeld fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Schulgeldrate zu entrichten. Die Gebühr für Leihinstrumente wird gleichzeitig mit der monatlichen Gebührensschuld fällig. Für Nichtabbucher wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

## 12 Haftung

1 | Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 | Für Garderobe kann seitens der Schule keine Haftung übernommen werden.

## 13 Aushändigung der Benutzungs- und Gebührenordnung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung des Schülers ausgehändigt. Nachteilige Folgen können nicht durch Unkenntnis der Regelungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entschuldigt werden.

## 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung, einschließlich der Gebührenordnung, tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Aalen, 12. Oktober 2017

Thilo Rentschler

Oberbürgermeister

# Musikschule Aalen

## Angebote und Satzung

Musikschule Aalen  
Hegelstraße 27, 73431 Aalen  
Telefon 07361 524961-0  
musikschule@aalen.de  
www.musikschule-aalen.de

Öffnungszeiten der Verwaltung  
Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag  
10:00 bis 12:30 Uhr  
Montag bis Donnerstag  
14:00 bis 17:00 Uhr



Mitglied im  
**VdM**  
Verband deutscher  
Musikschulen



Die Musikschule der Stadt Aalen ist eine staatlich anerkannte, gemeinnützige musisch-kulturelle Bildungseinrichtung.

Sie bietet dezentral an verschiedenen Unterrichtsstätten für die Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen der Kreisstadt Aalen und der Umgebung qualifizierten instrumentalen, vokalen und tänzerischen Unterricht an.

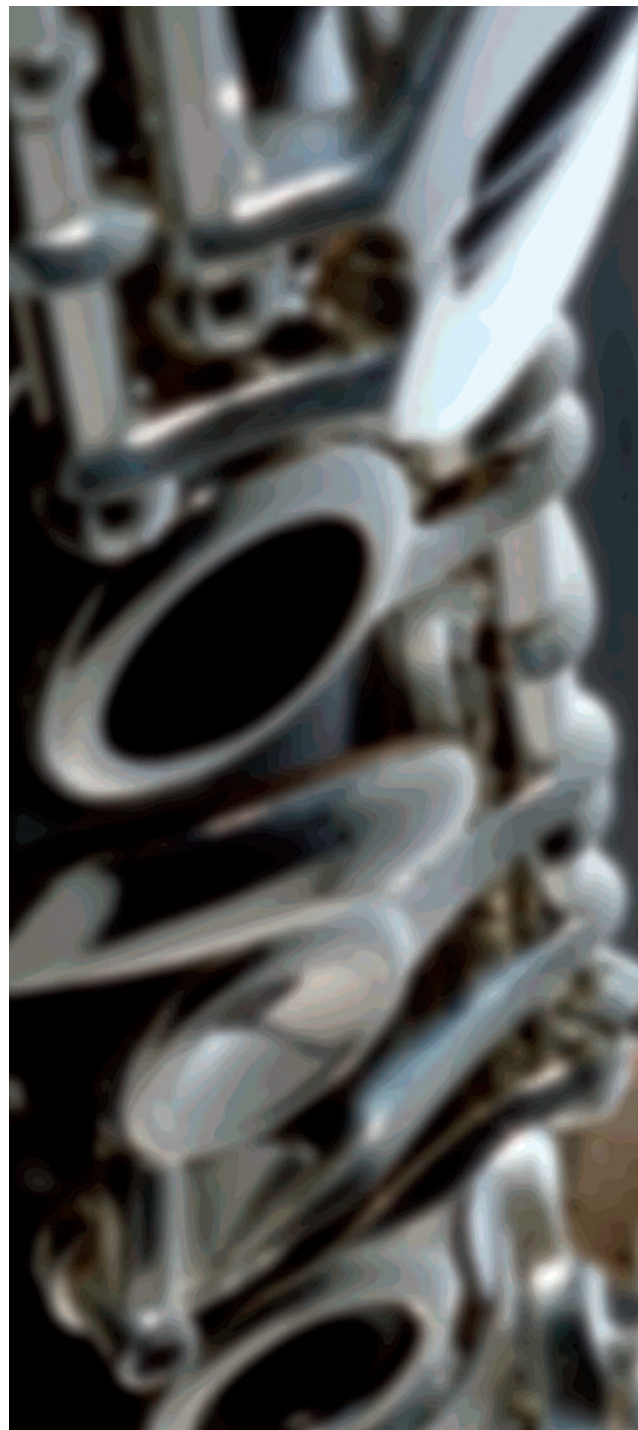
Arbeitsschwerpunkt ist die Ausbildung zum gemeinsamen Musizieren in Ensembles und Orchestern.

Der nach den Rahmenrichtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen orientierte umfassende Fächerkanon dient der Vermittlung allgemeingültiger Werte und dem Erhalt unseres Kulturgutes.

Dem Bestreben der Förderung des Musizierens auf allen Leistungsstufen und Stilrichtungen für die Laienmusikverbände und dem professionellen Bereich steht die Freude am Musizieren voran.

**Der Fächerkanon reicht von den musisch-kreativen Angeboten für Kleinkinder bis zu speziellen Programmen für Erwachsene und Senioren. Er umfasst alle Stilrichtungen von Rock über Jazz bis hin zur Klassik.**

Die Musikschule Aalen existiert seit 1958 und hat sich in dieser Zeit zu einer der größten Schulen in Baden-Württemberg entwickelt. Unterrichtet werden derzeit zirka 1.700 Schüler in über 30 Fächern.



## ELEMENTARSTUFE

- Musikgarten für Babys ab 0 Monaten
- Musikgarten I und II ab 1 Jahr
- Musikspion I ab 3 Jahren
- Musikspion II ab 4 Jahren
- Blockflötenspion I und II ab 5 Jahren

## TANZ UND BALLETT

- Tanzspion 1
- Tanzspion 2
- Tanzspion 3

## INSTRUMENTALES UND VOKALES HAUPTFACH

Blockflöte	Posaune	Gitarre
Querflöte	Tenorhorn	E-Gitarre
Saxophon	Bariton	E-Bass
Klarinette	Tuba	Schlagzeug
Oboe	Violine	klass. Schlagzeug
Fagott	Viola	Klavier
Trompete	Violoncello	Keyboard
Waldhorn	Kontrabass	Gesang

## UNTERRICHTSFORMEN

- Klassenunterricht
- Groß-Gruppenunterricht
- Klein-Gruppenunterricht
- Einzelunterricht

## ERGÄNZUNGSFÄCHER

Zu den Ergänzungsfächern an der Musikschule Aalen zählen der Theorieunterricht und die kostenfreien Ensembles.

Die Musikalische Früherziehung richtet sich an Kinder zwischen 4 und 6 Jahren, die noch den Kindergarten besuchen. Auf spielerische Art und Weise werden entscheidende musikalische Grundlagen gelegt und gefestigt. Bei allen Inhalten soll stets die Freude der Kinder im Vordergrund stehen.

Singen  
Singen neuer und traditioneller Lieder

Stimme und Sprache  
Gedichte und Sprechverse schaffen  
Selbstbewusstsein, Sicherheit und Selbstvertrauen

Rhythmus  
Die Rhythmussprache fördert ein sicheres Gefühl für Metrum und Rhythmus

Musik und Bewegung  
Körper- und Bewegungsspiele, kleine Tänze

Musik hören  
Hören von Klängen und komponierter Musik, Vorstellen diverser Musikstile verschiedener Epochen

Instrumentalspiel  
Körperinstrumente, kleines Schlagwerk, Percussionsinstrumente

Musiklehre und Instrumentenkunde  
Notenschrift und Fachbegriffe der Musik, Kennenlernen und Ausprobieren verschiedener Instrumente

Ziel ist es, die Neugierde des Kindes zu wecken und es zu ermutigen, sich mit etwas Neuem zu beschäftigen, unterschiedliche Erfahrungen zu sammeln und selbst schöpferisch tätig zu werden.



- sehr gut ausgestattetes Gebäude
- ausreichend kostenfreie Parkplätze
- eigene Bushaltestelle
- Zweigstellen in Unterkochen, Wasseralfingen, Galgenberg
- zahlreiche Standorte in Schulen und Kindergärten
- kostenfreie Schnupperstunden
- kostengünstige Leihinstrumente
- kostenfreie Ensembles
- familienfreundliche Gebühren und Ermäßigungen
- Sozialtarife
- motiviertes, fachausgebildetes Kollegium

**DU  
ROCKST.  
UND WIR HABEN  
DIE GITARRE DAZU.**

MUSIK-  
INSTRUMENTE  
UND ZUBEHÖR

**MUSIKA.**

Bahnhofstraße 1+3, 73430 Aalen  
Telefon 07361 5581-0, Fax 07361 5581-18  
info@musika-abele.de, www.musika-abele.de

MUSIK  
GARTEN